

- I. Rechtsantrags-, Beratungshilfe- und Rechtshilfesachen sowie selbständige Beweisverfahren fallen in die Zuständigkeit derjenigen Abteilung, die für das entsprechende Sachverfahren zuständig ist.
- II. Sind sämtliche Richter einer Abteilung verhindert, sind die Richter der nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes nachfolgenden Abteilung in der Reihenfolge der Referatsnummern zur Vertretung berufen, wobei die Zivilabteilung I der Registerabteilung folgt.
- III. Für richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung vom 27.05.1999 (SächsGVBl. S. 247) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) ist der
Präsident des Amtsgerichts
- Referat 100 -
zuständig.

Er wird insoweit vertreten durch Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende Richterin Webers.
- IV. Für richterliche Entscheidungen, für die eine Zuständigkeit nach den übrigen Abschnitten dieses Geschäftsverteilungsplanes nicht begründet ist, ist Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende Richterin Webers (Referat 539) zuständig.

Sie wird insoweit vertreten durch den
Präsidenten des Amtsgerichts.
- V. Für richterliche Entscheidungen über Rechtsmittel nach § 22 JVKostG in Hinterlegungssachen ist Richterin am Amtsgericht Asper zuständig.
- VI. Über Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel bei der Auslegung und Anwendung dieses Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium.
Vorläufige Entscheidungen trifft der Präsident des Amtsgerichts gem. § 21 i II GVG.
- VII. Richtet sich die richterliche Geschäftsverteilung nach dem Anfangsbuchstaben eines Nachnamens, so gilt Folgendes:

Die Umlaute ä werden wie ae, ö wie oe und ü wie ue behandelt.

Bei der Bestimmung eines Namens (auch in Firmenbezeichnungen) bleiben solche Namensbestandteile außer Betracht, bei denen es sich offenkundig um Vornamen, Adelsprädikate, Artikel, Berufsbezeichnungen oder um unselbständige Zusätze (z.B. von, zu oder arabische Namensteile wie Abd, Al, Ben El Ibn) handelt. Das gilt nicht, wenn der Zusatz mit dem sonstigen Namensteil zusammengeschrieben wird (z.B. McDonald). Sind Namensbestandteile durch Apostrophe getrennt (z.B. ausländische Namen wie O'Hara), so ist auf die letzte Bezeichnung abzustellen. Bei durch Bindestriche getrennten Namenbezeichnungen (z.B. Doppelnamen oder ausländischen Namen wie Hua-Kuo-Lai) oder bei mehreren Nachnamen ohne Bindestrich ist auf die erste Bezeichnung abzustellen. Zusätze *Firma*, *Verein*, *Gesellschaft*, *Stiftung* bleiben außer Betracht (z.B. Gesellschaft für Wohnungsbau mbH, aber Firma Baugesellschaft Schöner Wohnen).

Zahlen gelten als deutsch gesprochene Wörter (z.B. 20th Century fox = Zwanzigstes ...).

Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Öffentlichen Rechts entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung, wobei die allgemeinen Statusbezeichnungen (Land, Freistaat, Bezirk, Landkreis, Stadt) außer Betracht bleiben (z.B. Land Niedersachsen, Freistaat Sachsen, Staatliches Gymnasium Grimma, Universität Leipzig, Technische Hochschule Dresden; jedoch Bundesrepublik Deutschland, Eriedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Ereie Universität Berlin, Ohm-Polytechnikum Chemnitz, Martin-Luther-Gymnasium, Stadtsparkasse Eilenburg).

Bei kirchlichen und religiösen Einrichtungen entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung, wobei die Worte *Ev.-luth. Kirchengemeinde*, *kath. Kirchenstiftung* etc. außer Betracht bleiben (z.B. Ev.-luth. Kirchenstiftung Meißen, Kath. Kirchengemeinde St. Bonifaz Bautzen).

Maßgeblich sind die jeweiligen amtlichen Bezeichnungen (z.B. im Statistischen Jahrbuch ersichtlich).

Bei Parteien kraft Amtes (z.B. Insolvenz-, Zwangsverwalter, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentvollstrecker etc.) ist deren Nachname maßgebend. Wenn neben einer eingetragenen Firma der oder die Inhaber oder neben dem Inhaber die Firma im Klagerubrum mitbenannt oder mitverklagt werden, so ist nur die eingetragene Firmenbezeichnung maßgebend.

Dies gilt entsprechend, wenn neben einer parteifähigen Personengesellschaft die Gesellschafter oder neben einem nicht rechtsfähigen Verein seine Mitglieder verklagt werden.

Bei einer Abkürzung, Kurzform, Phantasiebezeichnung o.ä. entscheidet deren Schriftbild (z.B. St. Josefstiftung, G.W. Beteiligungs-GmbH, Gewe-Beteiligungs-GmbH; jedoch Gg. Weber-Beteiligungs-GmbH).